

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Gottfried Musger,
Walter Holzer

Mai 2014

03

97 – 152

Beiträge

Zur internationalen Zuständigkeit bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen

Thomas Garber ↻ 100

Die zivilprozessuale Behauptungslast in Follow-on-Verfahren

Stefan Albiez ↻ 109

Die Leerkassettenvergütung für Computerfestplatten und Smartphone-Datenspeicher Alexander Schnider, Lukas Feiler und Bernhard Kainz ↻ 113

Leitsätze

Nr 23 – 31 ↻ 118

OGH 20. 1. 2014, 4 Ob 223/13t, *Markenlizenz* David Plasser ↻ 118

GA Kokott, Schlussanträge 30. 1. 2014, C-557/12, *KONE AG ua, Umbrella Pricing* Raoul Hoffer ↻ 119

EuGH 19. 12. 2014, C-202/12, *Innoweb BV/Wegener ICT Media BV, Wegener Mediaventions BV* Arthur Stadler und Johanna Köfinger ↻ 120

Rechtsprechung

Offenlegung im E-Commerce – Verletzung von Offenlegungspflichten als Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht Clemens Appl ↻ 121

Kornspitz II – Möglicher Verfall der Marke Kornspitz

Katharina Majchrzak und Silke Graf ↻ 125

Rolex – Privater Erwerb von rechtsverletzender Ware Guido Donath ↻ 128

Live-Sportübertragungen – Urheberrechtlicher Schutz von

Fußballübertragungen Manfred Büchele ↻ 134

EDV-Firmenbuch V – Angemessenes Entgelt für die Nutzung

Michael Woller und Dominik Hofmarcher ↻ 140

Göteborgs-Posten – Kein Eingriff in das Urheberrecht durch Setzen von Links Christian Handig ↻ 147

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

63. Jahrgang 2014

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

Redaktion: Dr. Gottfried Musger, Hofrat des OGH; Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek.

Schriftleitung: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. Assistenz: Dr. Charlotte Radaszkiwicz.

Wissenschaftlicher Beirat: o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. DDr. W. Barfuß, Präsident Austrian Standard Institute, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. DDr. R. Dittlich, Sekt.-Chef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. DDr. H. Wünsch, Graz.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier,
E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

Zitiervorschlag: ÖBl 2014/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBl erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2014 beträgt € 271,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 54,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien, E-Mail: wiltschek@wip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrgeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Urheberrecht wohin?

ÖBl 2014/23

Das Durchsetzen von Urheber- und Leistungsschutzrechten ist in Zeiten des Internets und digitaler Speichermedien schwierig geworden. Die Rechtsordnung kann darauf in zweifacher Weise reagieren, → einerseits durch Erleichterungen bei der individuellen Rechtsverfolgung, → andererseits durch Vergütungsansprüche, die von konkreten Rechtsverletzungen unabhängig sind.

Beides hat Vor- und Nachteile: Individuelle Rechtsverfolgung stößt im Internet nicht nur an faktische, sondern bald auch an grundrechtliche Schranken, pauschale Vergütungen knüpfen an Durchschnittsbetrachtungen an und sind damit dem Vorwurf ausgesetzt, im Einzelfall nicht sachgerecht zu sein.

Der europäische Gesetzgeber geht beide Wege: Einerseits harmonisiert er die Verwertungsrechte und erleichtert deren Durchsetzung, andererseits sieht er für bestimmte freie Werknutzungen die Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ vor. Das Zusammenspiel dieser Regelungen ist offenkundig: Je weiter die freie Werknutzung geht, umso wichtiger werden Vergütungsansprüche in Form einer Trägervergütung oder einer trägerunabhängigen Haushaltsabgabe; umgekehrt schränken umfassende Ausschließungsrechte die Bedeutung solcher Ansprüche ein. Diese Wechselbeziehung ist Gegenstand der nach Redaktionsschluss dieses Heftes ergangenen EuGH-Entscheidung C-435/12, *ACI Adam BV*. Wir werden Sie im nächsten Heft mit einer ausführlichen Besprechung veröffentlichen. Eine zulässige Privatkopie setzt danach eine rechtmäßige Vorlage voraus; der private Download von im Internet rechtswidrig zur Verfügung gestellten Inhalten ist daher eine dem Urheber vorbehaltene Vervielfältigung, die nicht in die Berechnung eines „gerechten Ausgleichs“ einzubeziehen ist. Der OGH hatte das in seinem Vorabentscheidungsersuchen zu Website-Sperren (4 Ob 6/12 d, *kino.to*) noch anders gesehen und daher auch in seiner jüngsten Entscheidung zur Trägervergütung (4 Ob 138/13 t, *Festplattenvergütung*) eher kryptisch von „vergütungspflichtigen Inhalten“ gesprochen. Der EuGH hat nun Klarheit geschaffen; die zu dieser Frage von *Heidinger* (ÖBl 2014, 95) sowie von *Schnider, Feiler* und *Kainz* (in diesem Heft Seite 113) vertretene Auffassung wurde bestätigt.

Die Entscheidung des EuGH liegt auf einer Linie mit anderen Urteilen, die ebenfalls die individuelle Rechtsverfolgung stärken. Sperranordnungen an Provider sind unter gewissen Kautelen auch ohne Vorgabe konkreter Maßnahmen zulässig (C-314/12, *UPC Telekabel* ebenfalls im nächsten Heft); das Setzen von Links ist wohl nur dann keine dem Urheber vorbehaltene (neuerliche) öffentliche Wiedergabe des verlinkten Inhalts, wenn der Urheber der ursprünglichen Veröffentlichung im Internet zugestimmt hatte (C-466/12, *Göteborgs-Posten*, in diesem Heft Seite 147).

Damit verfestigt sich der Eindruck, dass der EuGH tendenziell die Durchsetzung von individuellen Ausschließungsrechten einer pauschalen Abgeltung vorzieht. Das kann man rechtspolitisch mit gemischten Gefühlen sehen, de lege lata ist es aber hinzunehmen. Umso drängender wird die Frage, unter welchen Voraussetzungen Rechteinhaber von Providern die Bekanntgabe von Nutzerdaten verlangen können. Derzeit besteht diese Möglichkeit ja nicht (4 Ob 41/09 x, *Vermittler III*). Auch hier – und nicht nur bei der zuletzt heftig diskutierten Neuregelung des „gerechten Ausgleichs“ – ist daher der Gesetzgeber gefordert.



Gottfried Musger

→ Editorial 97
Urheberrecht wohin?
Von Gottfried Musger

Beiträge

→ Zur internationalen Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGVVO bei Streitigkeiten wegen Persönlichkeits-, Immaterialgüter- und Lauterkeitsrechtsverletzungen 100
 Der EuGH hatte in seiner grundlegenden Entscheidung *Shevill* die internationale Zuständigkeit für in Printmedien erfolgte Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu bestimmen. In den Rs *eDate*, *Wintersteiger* und *Pinckney* wurde diese Entscheidung für im Internet drohende oder bereits erfolgte Persönlichkeits-, Marken- und Urheberrechtsverletzungen adaptiert. In diesem Beitrag wird die Bedeutung der genannten Entscheidungen gezeigt.
Von Thomas Garber

→ Die zivilprozessuale Behauptungslast in Follow-on-Verfahren 109
 In zivilrechtlichen Follow-on-Verfahren im Nachklang zu Kartellverstößen sehen sich Geschädigte insb bei länger zurückliegenden Kartellperioden oftmals mit der faktischen Hürde konfrontiert, über keine durchgehende Dokumentationslage über die – aufgrund des Kartells überhöhten – bezahlten Preise mehr zu verfügen.
Von Stefan Albiez

→ Die Leerkassettenvergütung für Computerfestplatten und Smartphone-Datenspeicher 113
Ein Auslaufmodell wird künstlich am Leben gehalten
 Mit den E *Hewlett-Packard* und *Nokia* bereiten der OGH und das OLG Wien den Weg für eine Leerkassettenvergütung für Computer-Festplatten und Smartphone-Datenspeicher vor. Sie stellen dabei auf die Vergütung von urheberrechtlich geschütztem Material im Allgemeinen ab und ignorieren somit das Erfordernis des Vorliegens von Privatkopien.
Von Alexander Schnider, Lukas Feiler und Bernhard Kainz

ÖBL-Leitsätze

→ ÖBL-LS 2014/23–31 118

OGH 20. 1. 2014, 4 Ob 223/13t, Markenlizenz. 118
Mit Anmerkung von David Plasser

GA Kokott, Schlussanträge 30. 1. 2014, C-557/12, KONE AG ua, Umbrella Pricing – Schlussanträge der Generalanwältin 119
Mit Anmerkung von Raoul Hoffer

EuGH 19. 12. 2013, C-202/12, Innoweb BV/Wegener ICT Media BV, Wegener Mediaventions BV . . 120
Mit Anmerkung von Arthur Stadler und Johanna Köfinger

Rechtsprechung

→ Offenlegung im E-Commerce – Verletzung von Offenlegungspflichten nach dem ECG als Verstoß gegen das Lauterkeitsrecht 121
 OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 211/13b
Mit Anmerkung von Clemens Appl

→ Kornspitz II – Möglicher Verfall der Marke Kornspitz 125
 EuGH 6. 3. 2014, C-409/12, *Backaldrin Österreich The Kornspitz Company GmbH/Pfahnl Backmittel GmbH*
Mit Anmerkung von Katharina Majchrzak und Silke Graf


- Rolex – Privater Erwerb von rechtsverletzender Ware aus einem Drittstaat. . . . 128
 EuGH 6. 2. 2014, C-98/13, *Martin Blomqvist/Rolox SA, Manufacture des Montres Rolox SA*
 Mit Anmerkung von *Guido Donath*
- Lösung von Differentialgleichungen – Kein Gebrauchsmusterschutz
 ohne Technizität der Lösung 131
 OPM 11. 12. 2013, OBG 1/13
- Live-Sportübertragungen – Urheberrechtlicher Schutz
 von Fußballübertragungen 134
 OGH 17. 12. 2013, 4 Ob 184/13 g
 Mit Anmerkung von *Manfred Büchele*
- EDV-Firmenbuch V – Angemessenes Entgelt für die Nutzung
 des EDV-Firmenbuchs. 140
 OGH 20. 1. 2014, 4 Ob 133/13 g
 Mit Anmerkung von *Michael Woller und Dominik Hofmarcher*
- Göteborgs-Posten – Kein Eingriff in das Urheberrecht
 durch Setzen von Links 147
 EuGH 13. 2. 2014, C-466/12, *Nils Svensson, Sten Sjögren, Madelaine Sahlman, Pia Gadd/
 Retriever Sverige AB*
 Mit Anmerkung von *Christian Handig*

Standards

- Impressum 97
- Zeitschriftenübersicht 151
- Buchbesprechungen 152

Der Juristenkalender

Alle Informationen rasch und übersichtlich – seit Jahrzehnten bewährt



- ☑ Gemeindeverzeichnis mit Ansprechpartnern bei Gerichten, Behörden, etc.
- ☑ Rechtsmittel, Termine, Indizes
- ☑ Fristen und Fristentabelle
- ☑ Tarife und Tabellen
- ☑ auch als Anwenderprogramm

NEU: VERWALTUNGS-GERICHTE

Nähere Information und Bestellungen:
 Fr. Mag. Tina Gerstenmayer Tel. (01) 523 01 31
 tina.gerstenmayer@dkwp.at

www.juka.at **MANZ**